



## Hinweise zur Jagdausübung im Jagdjahr 2024/2025

Sehr geehrte Jägerinnen und Jäger,

auch im neuen Jagdjahr möchten wir Sie wieder auf einige wichtige jagdrechtliche Regelungen hinweisen.

### Änderungen der DVO zum JWMG

Die Durchführungsverordnung zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz wurde im Jahr 2023 geändert. Nachfolgend finden Sie die für die Jagdpraxis wichtigsten Änderungen:

#### Änderung § 6 – Tierseuchenprävention und Beseitigungspflicht

- Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild dürfen nicht in das Revier verbracht oder dort zur Entsorgung zurückgelassen werden. Sie sind über Konfiskatsammelstellen oder Verwahrstellen zu beseitigen.
- Wer (...) entgegen Absatz 1 Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild in das Revier verbracht oder dort zurückgelassen hat, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Beseitigungspflichtig ist auch die jagdausübungsberechtigte Person spätestens drei Tage nach Aufforderung durch die untere Jagdbehörde.

#### Änderungen des § 10 – Jagdzeiten

- Die **Jagdzeit für Sikawild** - Kälber und Alttiere - wird auf **1. August** bis 31. Januar festgelegt.
- **Jagdzeit für Füchse:** In Gebieten, für die eine **Hegegemeinschaft** nach § 47 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder 4 JWMG besteht, deren verfasstes Ziel der Schutz von Tierarten ist, die von der Prädation durch den Fuchs betroffen sind, oder in Gebieten, für die ein **Fachkonzept oder Fachplan** nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 JWMG oder eine von der zuständigen unteren Jagdbehörde genehmigte **Managementkonzeption** vorliegt, nach der die Bejagung zum Erreichen der Ziele erforderlich ist,“ können **Jungfüchse ab 16. April und adulte Füchse bis Ende Februar** bejagt werden.
- Die **Rostgans** wird in die Regelungen der Absätze 2 und 3 aufgenommen und **erhält eine Jagdzeit vom 1. September bis 15. Januar**
- **Schwarzwild** darf wie bisher ganzjährig bejagt werden. Die allgemeine Schonzeit für Schwarzwild wird **bis auf Weiteres unbefristet** ausgesetzt.

#### Änderung § 13 – Wild- und Jagdschäden

- Bisher waren Wild- und Jagdschäden schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden. Nach der Änderung ist es möglich, die Meldung **in Textform (darunter fällt E-Mail)** oder zur Niederschrift anzumelden.

## Wildtierportal

Jeder Jagdausübungsberechtigte hat über erlegtes und verendetes Wild, mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen Jungwildes, eine **Streckenliste** zu führen.

Die Streckenmeldungen sind verpflichtend im Wildtierportal zu erfassen und zum Jagdjahresende, spätestens jedoch bis zum 15.4. des Jahres abzuschließen.

Die Angaben zum Wildtiermonitoring und Wildkrankheiten sind aktuell immer noch blockiert, sollen aber zukünftig ebenfalls im Wildtierportal in der Rubrik *Revierverswaltung/Revierbefragung Wildtierarten bzw. Wildkrankheiten* erfasst werden. Wir informieren Sie, wenn die Freischaltung erfolgt ist.

**Forstliches Gutachten:** In diesem Frühjahr werden wieder die Forstlichen Gutachten zur Verbissituation (FoGu) erstellt. Das Gutachten kann vom Jagdausübungsberechtigten (JAB) auf dem Smartphone in der Wildtier BW-App eingesehen werden. Nach Abschluss der Begutachtung durch die Forstbehörde steht das Gutachten allen Nutzern mit der Rolle JAB im Wildtierportal zur Verfügung.

Bei Fragen zum Wildtierportal können Sie sich gerne an uns wenden:

**Streckenlisten:** Marlena Strähler, Tel. 07441 920-5072, [straehler@kreis-fds.de](mailto:straehler@kreis-fds.de)

**Allgemeine Fragen zur Funktion und zu Anwendungen:** Peter Daiker, Tel. 07441 920-5077, [peter.daiker@kreis-fds.de](mailto:peter.daiker@kreis-fds.de) oder Sie wenden sich direkt ans LGL unter der E-Mail-Adresse: [support@wildtierportal-bw.de](mailto:support@wildtierportal-bw.de) oder per Telefon unter 0211 9595 86 700.

## Rotwildabschuss

Die Bejagung von Rotwild erfolgt innerhalb des Rotwildgebiets über den neu festgesetzten Abschussplan. Über den Abschuss von Rotwild hat der Jagdausübungsberechtigte dem zuständigen Hegeringleiter **binnen 3 Tagen eine schriftliche Abschussmeldung** unter Angabe von Geschlecht, Alter, Stärkeklasse und Wildbretgewicht vorzulegen und diese an die untere Jagdbehörde weiterzuleiten. Beim Abschuss von Hirschen muss die Bestätigung der Bewertungsklasse von den Bewertern in den Hegeringen unterschrieben sein. Gleichzeitig bitten wir Sie, in der Abschussmeldung die Anschrift des Erlegers vollständig anzugeben, damit die Trophäe für die Hegeschau beim Erleger angefordert werden kann.

Zur Vermeidung der Ansiedlung außerhalb des Rotwildgebietes wird der Abschuss von Rotwild im Freigebiet mit Ausnahme der Kronenhirsche allgemein freigegeben. Der Abschuss von (auch einseitigen) Kronenhirschen bedarf einer besonderen Abschussgenehmigung und kann von der unteren Jagdbehörde in begründeten Einzelfällen zur Vermeidung erheblicher Wildschäden erteilt werden.

## Sikawild und Damwild

Immer wieder wird vom Auftreten von Sikawild und entlaufenem Damwild im Landkreis berichtet. Um einer weiteren Verbreitung dieser Wildarten effektiv entgegen zu wirken und Einkreuzungen von Sikawild in den Rotwildbestand zu verhindern, wird der **Abschuss von Sikawild und Damwild pauschal freigegeben**. Sie können diese Wildarten also ohne gesonderten Antrag bejagen und in die Streckenliste eintragen. Beim Auftreten von Sikawild und Damwild sollen laut Ministerium auf Antrag auch Schonzeitverkürzungen möglich sein.

## Meldung von Kormoranen nach der Kormoran-Verordnung

Die Eingabe in die Streckenliste erfolgt jetzt im Wildtierportal unter „Strecken und Karten (ehem. Reviermanagement)“. Das System ist so angepasst worden, dass bei Erlegungsmeldungen zu Kormoranen das Gewässer und die Gewässerart verpflichtend mit zu melden sind. Die Ringnummer sowie eine Begründung, unter welchen Gesichtspunkten die Erlegung durchgeführt wurde (nach Kormoran-VO oder Ausnahmegenehmigung/Befreiung) sind bei den weiteren Details eingebbar und wünschenswert, aber nicht verpflichtend.

Kormorane dürfen vom 16.8. bis 15.3. von der am Gewässer jagdausübungsberechtigten Person oder, mit deren Zustimmung, von einer Person mit gültigem Jagdschein geschossen werden. Es bedarf keiner gesonderten Genehmigung. Das Veterinäramt bittet dringend um eine Beprobung auf Vogelgrippe.

## Umgang mit invasiven Arten im JWMG (Waschbär, Marderhund, Nutria, Nilgans, Rost- und Kanadagans)

Nach § 5 Abs. 3 JWMG dient die Jagd der nachhaltigen Nutzung von Wildtieren und trägt insbesondere dazu bei, die biologische Vielfalt mit jagdlichen Mitteln zu erhalten und der Ausbreitung invasiver Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG) entgegenzuwirken. Es besteht daher ein **Hegeverbot invasiver Arten**. Diese Arten sind während ihrer Jagdzeiten (Waschbär, Marderhund und Nutria 1. Juli bis 15. Februar, Nil- und Kanadagans 1. August bis 15. Januar, Rostgans 1. September bis 15. Januar) konsequent zu bejagen.

Die Jagd auf **Jungtiere** dieser Arten, darf davon abweichend **ganzjährig außerhalb der allgemeinen Schonzeit** nach § 41 Absatz 2 JWMG (16. Februar bis 15. April) ausgeübt werden.

## Kirrung

Bitte beachten Sie die Vorschriften des § 33 JWMG zur Fütterung und Kirrung. Als erlaubte Menge bei der Ausbringung von Kirrmaterial für Schwarzwild darf **maximal nur 1 Liter für das Wild erreichbar** sein. Es finden weiterhin stichprobenweise Kontrollen der Fütterungen bzw. Kirrungen in den Jagdrevieren statt.

## Bejagung von Schwarzwild

Im westlichen Landkreis besteht nach wie vor eine Untersuchungspflicht bei erlegtem Schwarzwild auf Radioaktivität, sofern das Wildbret zum menschlichen Verzehr bestimmt ist.

**Radioaktivitätsmessungen** von Schwarzwild werden weiterhin im Veterinär- und Verbraucherschutzamt durchgeführt. Die Messstelle befindet sich in der Reichsstraße 11, 72250 Freudenstadt (geöffnet Mo. - Fr. 8:00 Uhr – 11:30 Uhr). Dabei sollte gelegentlich auch stichprobenweise Wildbret von Schwarzwild aus dem östlichen Landkreis gemessen werden.

## Afrikanische Schweinepest (ASP): aktuelle Lage und Seuchenvorbeugung

Die an der Grenze zu Polen seit Herbst 2020 aufgetretenen Fälle der Tierseuche konnten trotz großer Anstrengungen nicht vollständig getilgt werden. Im Jahr 2023 konnte aber vor allem Brandenburg große Fortschritte erzielen. Mittlerweile sind aber alle Länder in Osteuropa betroffen und auch in Schweden und Italien gab es neue Ausbrüche.

Weitere Details können der Homepage des FLI entnommen werden ([www.fli.de](http://www.fli.de)).

Die Gefahr einer Einschleppung in den Landkreis besteht aber trotzdem weiter. **Schwarzwild mit unklaren Krankheitserscheinungen und insbesondere Fallwild sollten daher auf Afrikanische und Europäische Schweinepest untersucht werden.**

**Beim Auffinden seuchenverdächtiger Tiere ist unverzüglich das Veterinär- und Verbraucherschutzamt (Tel. 07441 920-4201) zu verständigen. Am Wochenende ist ggf. ein Kontakt über die Polizei möglich.**

Die Vorbereitungsmaßnahmen auf einen Seuchenausbruch im Landkreis Freudenstadt wurden weiterverfolgt. Zu nennen wären hierbei Fallwildsuchübungen und regelmäßige Treffen der Projektgruppe unter Beteiligung der Jäger.

Das Veterinär- und Verbraucherschutzamt bedankt sich daher für die Mithilfe der Jägerschaft und appelliert, sich weiterhin aktiv am ASP-Monitoring zu beteiligen und Blutproben von erlegtem Schwarzwild zur Untersuchung auf Schweinepest an das CVUA Karlsruhe zu senden.

Entsprechende Probesets (mit Tupfern und Hinweisen) sind beim Veterinär- und Verbraucherschutzamt erhältlich. **Die Prämie für Fallwild liegt dabei bei 50,00 € für das Auffinden des Tierkörpers und bei weiteren 50,00 € bei Beprobung.**

Für die Bejagung von Schwarzwild gelten weiterhin folgende Regelungen:

- Schwarzwildbejagung ist ganzjährig zulässig (Änderung zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 DVO JWVG); Ausnahme: Führende Bachen mit abhängigen (gestreiften) Frischlingen.
- Zulässig ist für Schwarzwild 1 KIRRUNG je angefangene 50 Hektar Waldfläche, wobei je Jagdrevier zumindest fünf KIRRUNGEN zulässig sind (Änderung zu § 5 Absatz 2 Nr. 3 DVO JWVG)

### **Aktuelles im Veterinärwesen / Mitwirkung bei der Tierseuchenbekämpfung**

Die Vogelgrippe (Klassische Geflügelpest) wurde Ende 2023 und im Winter 2024 in ganz Europa amtlich nachgewiesen. In Baden-Württemberg wurde aber, bis auf einen Kranich im Landkreis Rottweil, die Seuche nicht nachgewiesen.

Nach einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) muss aber in ganz Deutschland weiter mit vermehrten Fällen bei Wildvögeln gerechnet werden, auch ist die Einschleppungsgefahr in die Hausgeflügelbestände hoch. **Verdächtiges und auffälliges Federwild (v. a. krankes oder verendetes Wassergeflügel) ist daher auf den Erreger zu untersuchen. Daneben sind auch im kommenden Jagdjahr im Landkreis Freudenstadt Stichproben bei erlegten Wildenten notwendig.**

Im Winter 2023/2024 wurde im Landkreis Freudenstadt bei mehreren Fällen die **Tularämie / Hasenpest** nachgewiesen. Der erste Fall wurde bei einem Feldhasen in Tumlingen festgestellt.

Die durch Bakterien verursachte Tularämie ist eine **auf den Menschen übertragbare Krankheit (Zoonose)**, der Erreger ist für den Menschen hochinfektiös und kann zu schweren Erkrankungen führen.

Wer auf einen offensichtlich kranken, abgemagerten oder bereits verendeten Feldhasen trifft, sollte diesen daher unter keinen Umständen anfassen. Auch Tiere, die keinen Fluchtreflex mehr zeigen, sind verdächtig. Sie sollten daher beim Aufbrechen von Feldhasen die einschlägigen Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Handschuhen und Schutzmaske, beachten.

**Tote oder krankheitsverdächtige Feldhasen sollten dem Veterinär- und Verbraucherschutzamt unter Tel. 07441 920-4201 gemeldet werden.** Dies gilt auch für Jäger, die beim Aufbrechen von Feldhasen verdächtige Symptome, wie eine geschwollene Milz oder geschwollene Lymphknoten oder knotige Veränderungen in den inneren Organen, feststellen.

Im letzten Jahr gab es im Landkreis FDS mehrere Fälle von **Fuchsräude und Staupe** bei Füchsen und Mardern. Zur Verhinderung einer Infektion der Jagdhunde wird daher nochmals betont, dass die Jagdhunde regelmäßig gegen Staupe geimpft werden sollen.

Zur **Tollwutüberwachung** werden seit 2011 nur noch sog. Indikatortiere untersucht. Dies sind seuchenempfindliche Tierarten (wie Füchse, Waschbären, Marderhunde), die Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Im letzten Jahr sind in Baden-Württemberg alle Tiere mit negativen Ergebnissen untersucht worden. Ganz Deutschland war bis auf wenige Fälle von Fledermaustollwut in Norddeutschland tollwutfrei.

**Verhaltensauffällige Tiere sollen daher weiterhin über das Veterinär- und Verbraucherschutzamt zur Untersuchung verbracht werden.**

**Bitte informieren Sie die Mitjägerinnen und Mitjäger in Ihrem Revier über diese Regelungen zur Jagdausübung.**

Falls Sie weitere Fragen haben oder Informationen benötigen, steht Ihnen das Team der unteren Jagdbehörde gerne zur Verfügung.

**Ansprechpartner sind:**

**Jagdscheine - Wildtierportal - Waffenrecht:**

Marlena Strähler, Tel. 07441 920-5072, [straehler@kreis-fds.de](mailto:straehler@kreis-fds.de)

**Jagdrecht:**

Carina Würth, Tel. 07441 920-5070, [c.wuerth@kreis-fds.de](mailto:c.wuerth@kreis-fds.de)

**Wildtierportal - Fragen zur Jagdpraxis:**

Peter Daiker, Tel. 07441 920-5077, [peter.daiker@kreis-fds.de](mailto:peter.daiker@kreis-fds.de)

Wir wünschen Waidmannsheil und ein erfolgreiches Jagdjahr!

Freudenstadt, 07.05.2024



Peter Daiker